



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Januar 2007

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 74

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/61/L.21 und Add.1)]

61/15. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/29 vom 23. November 2005 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹ die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

betonend, dass Gerechtigkeit, insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, ein grundlegender Baustein eines dauerhaften Friedens ist,

mit Befriedigung feststellend, dass der Internationale Strafgerichtshof voll funktionsfähig ist und bei seinen Analysen, Ermittlungen und Gerichtsverfahren in verschiedenen Situationen und Fällen, die ihm von Vertragsstaaten des Römischen Statuts und vom Sicherheitsrat im Einklang mit dem Römischen Statut unterbreitet wurden, beträchtliche Fortschritte erzielt hat,

daran erinnernd, dass die wirksame Zusammenarbeit und Unterstützung seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen auch weiterhin eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass der Internationale Strafgerichtshof seine Tätigkeit durchführen kann,

unter Begrüßung der kontinuierlichen Unterstützung, die der Internationale Strafgerichtshof von der Zivilgesellschaft erhält,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er dem Internationalen Strafgerichtshof im Einklang mit dem Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof ("Beziehungsabkommen")² gewährt,

in Anerkennung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 gebilligten Beziehungsabkommens, namentlich von Ziffer 3 der Reso-

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBl. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

² Siehe A/58/874 und Add.1.

lution betreffend die vollständige Übernahme aller Kosten, die den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehen³, das einen Rahmen für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den Vereinten Nationen schafft, in deren Rahmen die Vereinten Nationen die Feldaktivitäten des Gerichtshofs erleichtern könnten, und den Abschluss gegebenenfalls erforderlicher zusätzlicher Abmachungen und Vereinbarungen befürwortend,

in Anerkennung der Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs in einem multilateralen System, dessen Ziel darin besteht, die Straflosigkeit zu beenden, die Herrschaft des Rechts herzustellen, die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern und zu festigen und im Einklang mit dem Völkerrecht und den Zielen und Grundsätzen der Charta einen dauerhaften Frieden herbeizuführen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Internationalen Strafgerichtshof für die Hilfe, die er dem Sondergerichtshof für Sierra Leone gewährt, sowie für die seinem Stellvertretenden Ankläger für Ermittlungen gewährte Beurlaubung, die es diesem ermöglicht, für die Unabhängige Internationale Untersuchungskommission tätig zu sein,

erneut auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts *hinweisend*,

1. *begrüßt* den Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für 2005-2006⁴;
2. *heißt* die Staaten *willkommen*, die im vergangenen Jahr Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹ geworden sind, und fordert alle Staaten aus allen Weltregionen, die noch nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind, auf, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;
3. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs⁵ sind, *auf*, dies zu erwägen;
4. *legt* den Vertragsstaaten des Römischen Statuts *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Römischen Statut zu erlassen und mit dem Internationalen Strafgerichtshof bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten, und verweist auf die von Vertragsstaaten diesbezüglich bereitgestellte technische Hilfe;
5. *begrüßt* die wirksame Kooperation und Hilfe, die dem Internationalen Strafgerichtshof seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen gewährt wird, und fordert sie auf, diese Kooperation und Hilfe auch in Zukunft zu gewähren;
6. *legt* den Staaten *nahe*, zu dem Treuhandfonds zu Gunsten der Opfer und der Angehörigen der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen, sowie zu dem Treuhandfonds für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder beizutragen, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bisher an die beiden Treuhandfonds entrichteten Beiträgen;

³ Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.

⁴ Siehe A/61/217.

⁵ *Official Records of the Assembly of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court, First session, New York, 3-10 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.V.2 und Korrigendum), Teil II.E. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2004 II S. 1138; LGBI. 2004 Nr. 213; öBGBI. III Nr. 13/2005.

7. *hebt hervor*, wie wichtig die uneingeschränkte Durchführung des Beziehungsabkommens² ist, das einen Rahmen für die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und für Konsultationen zu Angelegenheiten gemeinsamen Interesses bildet, gemäß den Bestimmungen des genannten Abkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und des Römischen Statuts, und hebt außerdem hervor, dass der Generalsekretär umfassende Informationen über die zur Durchführung des Abkommens unternommenen Schritte bereitstellen muss;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Verbindungsbüro des Internationalen Strafgerichtshofs zum Amtssitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde und seine Arbeit aufgenommen hat, und legt dem Generalsekretär nahe, mit diesem Büro eng zusammenzuarbeiten;

9. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁶, in dem auf die wichtige Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs bei der Förderung der Sache der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit Bezug genommen wird;

10. *erinnert* daran, dass auf Grund des Artikels 12 Absatz 3 des Römischen Statuts ein Staat, der nicht Vertragspartei des Statuts ist, durch Hinterlegung einer Erklärung beim Kanzler des Internationalen Strafgerichtshofs die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Bezug auf bestimmte, in Absatz 2 des Artikels genannte Verbrechen anerkennen kann;

11. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der allen Staaten gleichberechtigt offen stehenden Sonderarbeitsgruppe zum Verbrechen der Aggression und legt allen Staaten nahe, die aktive Mitwirkung in der Arbeitsgruppe zu erwägen, mit dem Ziel, Vorschläge für eine Bestimmung über das Verbrechen der Aggression auszuarbeiten;

12. *sieht* der fünften Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 23. November bis 1. Dezember 2006 in Den Haag sowie der Wiederaufnahme der fünften Tagung vom 29. bis 31. Januar 2007 in New York *mit Interesse entgegen* und legt den Staaten nahe, so zahlreich wie möglich daran teilzunehmen;

13. *nimmt* unter Hinweis darauf, dass die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts gemäß Artikel 112 Absatz 6 des Statuts am Sitz des Internationalen Strafgerichtshofs oder am Amtssitz der Vereinten Nationen tagt, von dem von der Versammlung der Vertragsstaaten auf ihrer vierten Tagung gefassten Beschluss *Kenntnis*, ihre sechste Tagung im Jahr 2007 in New York abzuhalten, und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Beziehungsabkommen und der Resolution 58/318 die benötigten Dienste und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

14. *bittet* den Internationalen Strafgerichtshof, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung im Einklang mit Artikel 6 des Beziehungsabkommens einen Tätigkeitsbericht für 2006-2007 vorzulegen.

56. Plenartagung
20. November 2006

⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage 1 und Korrigendum (A/61/1 und Corr.1).